

BVGer E-2337/2017 vom 9. Mai 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2337_2017

FR: TAF E-2337/2017 du 9 mai 2017

IT: TAF E-2337/2017 del 9 maggio 2017

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig. Die Wegweisung aufgrund der Dublin-Assoziierungsabkommen gegen eine Person, die sich illegal in der Schweiz aufhält (Art. 64a Abs. 1 AuG), ist beschwerdefähig. Entscheide auf dem Gebiet des Ausländerrechts betreffend Einreise beurteilt das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerde legitimiert, die Beschwerde ist frist- und formgerecht (Art. 64a Abs. 2 AuG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist insoweit einzutreten.

E. 1.2

Gegenstand der Beschwerde kann nur die ausländerrechtliche Wegweisungsverfügung sein, da im vorinstanzlichen Verfahren nichts anderes verfügt wurde. Soweit mit der Beschwerde beantragt wird, es sei das ordentliche Asyl- und Familiennachzugsverfahren durch das SEM durchzuführen, wird eine Streitgegenstandserweiterung vorgenommen, was unzulässig ist. Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 1.3

Das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG (Art. 37 VGG). Da sich die Beschwerde als zum vornherein unbegründet erweist, wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet (Art. 57 Abs. 1 VwVG e contrario).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, eine unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes oder Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG).

E. 3

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Vorinstanz habe ihr keine vollständige Akteneinsicht hinsichtlich der Akten K1/10 gewährt. Aus dem Aktenverzeichnis sei nicht ersichtlich, von welcher Behörde diese Akten stammen würden. Bei den Akten K1/10 handelt es sich um Kopien der Verfügung der Vorbereitungshaft und weiteren Haftakten. Diese Akten sind der Beschwerdeführerin bekannt und für das vorliegende Verfahren nicht relevant. Bei den restlichen Dokumenten handelt es sich um interne Korrespondenz zwischen dem Migrationsamt des Kantons D._____ und dem SEM. Das Gesuch um

Einsicht in die Akten K1/10, verbunden mit einer Ansetzung einer Nachfrist zur Beschwerdeergänzung, ist entsprechend abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 64a Abs. 1 AuG erlässt das SEM eine Wegweisungsverfügung gegen eine Person, die sich illegal in der Schweiz aufhält, wenn aufgrund der Bestimmungen der Dublin-III-VO ein anderer Staat, der durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist, für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist.

E. 4.2

Laut dem zentralen Visa-Informationssystem (CS-Vis) wurde der Beschwerdeführerin von der Französischen Botschaft in Teheran ein Schengen Visum der Kategorie C ausgestellt. Gestützt darauf ersuchte das SEM am 31. Oktober 2016 die französischen Behörden um Übernahme der Beschwerdeführerin. Dieses Ersuchen hiessen die französischen Behörden am 8. November 2016 gut. Nach erfolgter Wiedereinreise in die Schweiz hiessen die französischen Behörden am 27. März 2017 das Gesuch des SEM um Wiederaufnahme der Beschwerdeführerin ebenfalls gut. Die Vorinstanz ging vor diesem Hintergrund zu Recht von der Zuständigkeit Frankreichs für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens aus. Die Beschwerdeführerin wurde mit einem bis zum 16. Januar 2020 gültigen Einreiseverbot belegt und hält sich somit illegal in der Schweiz auf. Sie verfügt weder über eine ausländerrechtliche Anwesenheitsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 130 II 281 E. 3.1 S. 285). Die Voraussetzungen zum Erlass einer Wegweisungsverfügung im Sinne von Art. 64a AuG sind vorliegend erfüllt.

E. 4.3

Zu prüfen ist weiter, ob dem Vollzug der Wegweisung Hindernisse im Sinne von Art. 83 Abs. 1-4 AuG entgegenstehen. Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 83 Abs. 1 AuG).

E. 4.4

Frankreich ist Signatarstaat des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30), der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) und des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105). Vorliegend bestehen keine konkreten Anhaltspunkte, Frankreich würde sich im Falle der Beschwerdeführerin nicht an seine völkerrechtlichen Verpflichtungen halten; dies macht die Beschwerdeführerin auch nicht geltend.

E. 4.5

Weiter darf davon ausgegangen werden, Frankreich anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Aufnahmerichtlinie) ergeben. Die Beschwerdeführerin konnte kein konkretes und ernsthaftes Risiko beweisen oder glaubhaft machen, wonach ihre

Überstellung nach Frankreich gegen Art. 3 EMRK oder gegen eine andere völkerrechtliche Verpflichtung der Schweiz verstossen würde und sich die französischen Behörden weigern würden, sie wieder aufzunehmen und ihren Antrag auf internationalen Schutz unter Einhaltung der erwähnten Richtlinien zu prüfen. Es steht ihr sodann offen, sich bezüglich ihrer geltend gemachten Angst vor "aggressiven schwarzen Männern" an die französischen Behörden zu wenden. Ihre geltend gemachte Eheschliessung mit B. _____ ist in der Schweiz (noch) nicht anerkannt, weshalb nicht von einer bestehenden Ehe auszugehen ist, die einem Wegweisungsvollzug entgegenstehen könnte.

E. 4.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 49 VwVG). Es erübrigt sich, auf den Inhalt der Beschwerde und die eingereichten Beweismittel näher einzugehen. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 6

Das Beschwerdeverfahren ist mit vorliegendem Urteil abgeschlossen, weshalb sich der Antrag um Gewährung der aufschiebenden Wirkung als gegenstandslos erweist.

E. 7

Die Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege und Beiordnung des rubrizierten Rechtsanwalts als unentgeltlichen Rechtsvertreter sind abzuweisen, da sich die Begehren den vorstehenden Erwägungen zufolge als aussichtslos erweisen (Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.